

Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (Anlage).

§ 5

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern

(1) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der den Organen des Ministeriums des Innern übertragenen Aufgaben. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern werden in Rechtsvorschriften sowie durch Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei geregelt.

(2) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern sind verpflichtet:

- a) der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei treu ergeben zu sein sowie die Deutsche Demokratische Republik, den sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern, zuverlässig zu schützen;
- b) die Freundschaft und Verbundenheit zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie zu den Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft weiter zu festigen und jederzeit im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;
- c) die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie der Dienstvorschriften einzuhalten und mit schöpferischer Initiative zu verwirklichen;
- d) während und nach der Zugehörigkeit zu den Organen des Ministeriums des Innern ständig Wachsamkeit zu üben und die Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren;
- e) ihre politische, fachliche und allgemeine Bildung sowie ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vervollkommen;
- f) ihre Disziplin und Einsatzbereitschaft ständig zu erhöhen;
- g) nach den Prinzipien der sozialistischen Ethik und Moral zu arbeiten, zu lernen und zu leben;
- h) die ihnen anvertraute Technik, Bewaffnung und Ausrüstung zu beherrschen und sorgfältig zu pflegen.

(3) Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern haben das Recht auf:

- a) politische, fachliche und wissenschaftlich-technische Bildung,
- b) Förderung und Entwicklung,
- c) Besoldung, Dienstbekleidung und Ausrüstung,
- d) Sozialleistungen und medizinische Betreuung,
- e) Erholungsurlaub,
- f) Eingaben und Beschwerden

entsprechend den Rechtsvorschriften und Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.

§ 6

Verleihung staatlicher Auszeichnungen und anderer Anerkennungen

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen, akademischer Grade bzw. Titel an Angehörige der Organe des Ministeriums des Innern erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften und vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Weisungen.

(2) Das Führen akademischer Grade bzw. Titel während der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern re-

gelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 7

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Den Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern ist eine nebenberufliche Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

Mutter- und Kinderschutz

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutter- und Kinderschutz finden auf das Dienstverhältnis der weiblichen Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern volle Anwendung.

(2) Geld- und Sachleistungen sind nach den Bestimmungen der Versorgungsordnung des Ministeriums des Innern zu gewähren.

II. Abschnitt

Dienstlaufbahn

§ 9

Gliederung der Dienstlaufbahn

(1) Die Dienstlaufbahn der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern gliedert sich in:

- die untere Laufbahn,
- die mittlere Laufbahn,
- die höhere Laufbahn.

(2) Die untere Laufbahn umfaßt alle Dienststellungen in den Organen des Ministeriums des Innern, die im Stellenplan mit Wachtmeisterdienstgraden festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der unteren Laufbahn ist der Abschluß einer Dienstanfängerausbildung. Darüber hinaus erfolgt eine der jeweiligen Tätigkeit entsprechende Spezialausbildung. Ausbildungsart und -dauer regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Die mittlere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit den Dienstgraden Unterleutnant bis Hauptmann festgelegt sind, sowie Abschnittsbevollmächtigte. Voraussetzung für die Tätigkeit in der mittleren Laufbahn ist der Abschluß einer Offiziersschule bzw. einer anderen geforderten Qualifikation.

(4) Die höhere Laufbahn umfaßt die Führungskader und Offiziere in Spezialfunktionen in Dienststellungen, die im Stellenplan mit dem Dienstgrad Major und höher festgelegt sind. Voraussetzung für die Tätigkeit in der höheren Laufbahn ist ein Hochschulabschluß.

§ 10

Unterscheidung der Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern

Die Angehörigen der Organe des Ministeriums des Innern unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstgrad in
 - Wachtmeister bzw. gleichgestellte Dienstgrade
 - Offiziersschüler
 - Offiziere,
- b) der Dienststellung in
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte.